



**IVS**

Institut der Versicherungsmathematischen  
Sachverständigen für Altersversorgung e.V.

*Stellungnahme des IVS – Institut der  
Versicherungsmathematischen Sachverständigen  
für Altersversorgung e.V.*

# **Stärkung der betrieblichen Altersversorgung**

Köln, 17.09.2026

## Inhaltsverzeichnis

|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     |          |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|
| <b>1. Einleitung .....</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                          | <b>3</b> |
| <b>2. Ergebnisoffener Sozialpartnerdialog unter Einbindung nicht-tarifgebundener KMU.....</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                       | <b>4</b> |
| <i>Der Sozialpartnerdialog darf nicht auf Sozialpartner verengt werden, sondern muss offen und unter Einbindung vor allem nicht-tarifgebundener kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) erfolgen, um einfache, haftungsarme Lösungen für alle Unternehmen zu ermöglichen.</i>                                                                                                                                                                       |          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 4        |
| <b>3. Verbindlichkeit erhöhen durch Auto-Enrolment mit Opting-out und Zugang zu Zusageformen ohne Einstandspflicht .....</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                        | <b>4</b> |
| <i>Um die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung deutlich zu erhöhen, sprechen sich DAV und IVS für die automatische Einbeziehung aller Arbeitnehmer in eine betriebliche Versorgungszusage mit Abwahloption (Auto-Enrolment mit Opting-out) aus. Zudem sollte allen Arbeitgebern unter Verzicht auf die Zugangshürden des Sozialpartnermodells eine Zusageform ohne Einstandspflicht offenstehen.</i>                                      |          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 4        |
| <b>4. Niedrigere Garantien in der klassischen bAV .....</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                         | <b>5</b> |
| <i>Auch in der klassischen bAV müssen niedrigere Garantien möglich sein, um die Chancen einer langfristigen Kapitalanlage stärker nutzen zu können. Wenn in der ersten und dritten Säule chancenreichere Kapitalanlage ermöglicht wird, darf die bAV nicht durch starre Garantievorgaben benachteiligt werden.</i>                                                                                                                                  |          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 5        |
| <b>5. Rechtssicherheit für die Anpassung von Bestandszusagen schaffen.....</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                      | <b>5</b> |
| <i>Arbeitgeber und Betriebsräte müssen Versorgungssysteme an dauerhaft veränderte wirtschaftliche und demografische Rahmenbedingungen anpassen können. DAV und IVS sprechen sich deshalb für verlässliche Regeln zur Anpassung künftiger Zuwächse, für eine versicherungsmathematische Konkretisierung des Dotierungsrahmens und für eine erleichterte wertgleiche Überführung bereits erdienter Anwartschaften in neue Versorgungssysteme aus.</i> |          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 5        |
| <b>6. Verbesserung der Portabilität durch Einrichtung einer Portabilitätskasse .....</b>                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                            | <b>6</b> |
| <i>Bei häufigeren Arbeitgeberwechseln verteilen sich die bAV-Anwartschaften zunehmend auf mehrere Versorgungsträger. DAV und IVS sprechen sich deshalb ergänzend zu den bestehenden Übertragungsmöglichkeiten für eine zentrale Portabilitätskasse aus, bei der Anwartschaften gebündelt und im Alter aus einer Hand gezahlt werden können.</i>                                                                                                     |          |
|                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                                     | 6        |

## 1. Einleitung

Mit der geplanten Einführung einer kapitalgedeckten gesetzlichen Altersvorsorge soll die Alterssicherung in Deutschland um ein weiteres Element ergänzt werden. Damit dieses Ziel seine Wirkung entfalten kann, müssen zugleich die betriebliche und die private Altersvorsorge gestärkt und für möglichst breite Bevölkerungsschichten zugänglich gemacht werden.

Die betriebliche Altersvorsorge leistet bereits heute einen wichtigen Beitrag zur Sicherung des Lebensstandards im Alter. Gerade vor dem Hintergrund des demografischen Wandels und der langfristigen Finanzierungsanforderungen an die gesetzliche Rentenversicherung kommt es darauf an, die Potenziale der kapitalgedeckten Vorsorge in der zweiten und dritten Säule besser auszuschöpfen. Die drei Säulen der Alterssicherung sollten dabei als zusammenhängendes Gesamtsystem betrachtet werden.

Entscheidend ist dabei weniger die Schaffung weiterer komplexer Produktlösungen als vielmehr ein einfacher, verlässlicher und möglichst flächendeckender Zugang zur zusätzlichen Altersvorsorge. Freiwillige Angebote allein haben bislang nicht zu einer ausreichenden Verbreitung geführt. Insbesondere Menschen mit geringeren Einkommen oder Informationsdefiziten nehmen bestehende Möglichkeiten der Entgeltumwandlung deutlich seltener wahr.

Das IVS – Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. hat gemeinsam mit der Deutsche Aktuarvereinigung (DAV) e.V. die Empfehlungen der Alterssicherungskommission analysiert und ein Positionspapier unter Berücksichtigung versicherungsmathematischer Aspekte veröffentlicht. Die hier dargelegte Stellungnahme basiert auf den Positionierungen zu den Empfehlungen 29 und 30 der Alterssicherungskommission, darüber hinaus finden sich im Positionspapier noch Ausführungen zu den Themen Anspar- und Rentenphase in der gesetzlichen Kapitalrente, Kopplung des Renteneintrittsalters an die Lebenserwartung, Nettoersatzquote und Versorgungsziel. Am 17. September hat sich auch das Jahrespressegespräch des IVS zu dessen Positionierung bezgl. der Empfehlungen der Alterssicherungskommission beschäftigt.

## 2. Ergebnisoffener Sozialpartnerdialog unter Einbindung nicht-tarifgebundener KMU

*Der Sozialpartnerdialog darf nicht auf Sozialpartner verengt werden, sondern muss offen und unter Einbindung vor allem nicht-tarifgebundener kleiner und mittlerer Unternehmen (KMU) erfolgen, um einfache, hafungsarme Lösungen für alle Unternehmen zu ermöglichen.*

DAV und IVS bewerten die Einrichtung eines Sozialpartnerdialogs zur Stärkung der bAV grundsätzlich positiv. Um den Verbreitungsgrad der bAV vor allem bei KMU nachhaltig zu steigern, bedarf es jedoch pragmatischer und bürokratiearmer Lösungsansätze, die auch unabhängig von Tarifvertragsparteien funktionieren.

Zur Erarbeitung praxistauglicher und versicherungsmathematisch fundierter Konzepte sollten gewachsene bAV-Strukturen sowie die einschlägige fachliche Expertise unmittelbar in die Diskussion einfließen. Zudem sollte der Sozialpartnerdialog die gesamtwirtschaftlichen Rahmenbedingungen berücksichtigen, da verlässliche rechtliche Rahmenbedingungen, Wirtschaftswachstum und Produktivitätssteigerungen die Möglichkeiten, bAV anzubieten und zu finanzieren, verbessern. Diese Rahmenbedingungen sollten im Sozialpartnerdialog berücksichtigt werden.

## 3. Verbindlichkeit erhöhen durch Auto-Enrolment mit Opting-out und Zugang zu Zusageformen ohne Einstandspflicht

*Um die Verbreitung der betrieblichen Altersversorgung deutlich zu erhöhen, sprechen sich DAV und IVS für die automatische Einbeziehung aller Arbeitnehmer in eine betriebliche Versorgungszusage mit Abwahloption (Auto-Enrolment mit Opting-out) aus. Zudem sollte allen Arbeitgebern unter Verzicht auf die Zugangshürden des Sozialpartnermodells eine Zusageform ohne Einstandspflicht offenstehen.*

Rein freiwillige Angebote konnten bisher keine flächendeckende Verbreitung der bAV erreichen: Vor allem Beschäftigte mit niedrigerem Einkommen sowie Personen mit Informationsdefiziten oder einer Neigung zum Aufschieben nehmen bestehende Möglichkeiten zur Entgeltumwandlung nur unterdurchschnittlich wahr.

Ein automatisiertes Einbeziehungsverfahren mit Abmeldeoption (Auto-Enrolment) wirkt diesen Barrieren entgegen, indem Beschäftigte standardmäßig einbezogen werden. Internationale Referenzmodelle (etwa aus Großbritannien oder Neuseeland) sowie erfolgreiche nationale Branchenvereinbarungen (beispielsweise im Bankensektor) zeigen, dass so Durchdringungsquoten von weit über 80 bis 90 Prozent möglich sind, was zudem kollektive Lösungen begünstigt und Verwaltungskosten senkt. Ein gesetzliches Obligatorium halten DAV und IVS vor dem Hintergrund der mit der Einführung der gesetzlichen Kapitalrente verbundenen erhöhten Sozialabgabenlast nicht für zielführend.

Die durch das Betriebsrentenstärkungsgesetz (BRSG II) geschaffenen Rahmenbedingungen greifen zu kurz, da sie im Wesentlichen auf nicht-tariflich geregelte Entgeltbestandteile beschränkt sind und erhebliche Rechtsunsicherheiten hinsichtlich der Abgrenzung zur Tarifüblichkeit aufwerfen. Erforderlich ist eine generelle, rechtssichere gesetzliche Öffnung für *Auto-Enrolment* unmittelbar auf Betriebsebene. Voraussetzung dafür ist eine Beitragszusage ohne Einstandspflicht für eine bestimmte Versorgungsleistung. Das deutsche Betriebsrentenrecht ist traditionell vom Leistungsversprechen geprägt. Arbeitgeber übernehmen damit langfristige Verpflichtungen, deren wirtschaftliche Auswirkung bei Erteilung der Zusage nur begrenzt vorhersehbar ist. Die damit verbundenen Rechts- und Einstandsrisiken halten insbesondere KMU oft davon ab, eine bAV anzubieten. Für eine weitere Verbreitung der bAV muss das System konsequent von der Leistungszusage hin zur Beitragszusage gewandelt werden.

Vielen nicht-tarifgebundenen Arbeitgebern und damit vielen KMU ist der Zugang zu einer reinen Beitragszusage verwehrt. DAV und IVS sprechen sich deshalb dafür aus, diese Zusageform auch außerhalb tarifvertraglicher Modelle zu öffnen. Darüber hinaus sprechen sich DAV und IVS dafür aus, bAV im Durchführungsweg Direktversicherung gesetzlich als Zusageform ohne zusätzliche arbeitsrechtliche Einstandspflicht des Arbeitgebers anzuerkennen.

#### **4. Niedrigere Garantien in der klassischen bAV**

*Auch in der klassischen bAV müssen niedrigere Garantien möglich sein, um die Chancen einer langfristigen Kapitalanlage stärker nutzen zu können. Wenn in der ersten und dritten Säule chancenreichere Kapitalanlage ermöglicht wird, darf die bAV nicht durch starre Garantievorgaben benachteiligt werden.*

Analog zu den Reformvorschlägen für die private Altersvorsorge und die gesetzliche Kapitalrente sollte auch die bAV stärker auf den Kapitalmarkt setzen können. Niedrigere Garantien würden den Spielraum für renditestärkere Anlagen erweitern und so höhere Leistungen sowie den realen Werterhalt ermöglichen, sofern stärkere Schwankungen akzeptiert werden. Durch kollektive Risikotragung und gemeinsame Kapitalanlage über den Rentenbeginn hinaus können Kapitalmarkt-, Inflations- und Langlebkeitsrisiken generationenübergreifend ausgeglichen werden. Dies erlaubt einen renditestarken Aufbau und deutlich höhere Startrenten mit einer ausgewogenen Balance zwischen garantierten und variablen Anteilen.

Für die geplante gesetzliche Kapitalrente und die reformierte private Altersvorsorge sind Modelle vorgesehen, die deutlich geringere oder keine Garantien vorsehen. DAV und IVS sprechen sich deshalb für eine Absenkung des Garantieniveaus der Beitragszusage mit Mindestleistung (initial auf 80%, perspektivisch sollten auch 60% möglich sein) sowohl für die Anspar- als auch die Leistungsphase aus. Darüber hinaus sollten die Regelungen zur Anpassung laufender Renten so geändert werden, dass auch schwankende Renten mit einer der Höhe nach garantierten Sockelrente zulässig sind.

#### **5. Rechtssicherheit für die Anpassung von Bestandszusagen schaffen**

*Arbeitgeber und Betriebsräte müssen Versorgungssysteme an dauerhaft veränderte wirtschaftliche und demografische Rahmenbedingungen anpassen können. DAV und IVS sprechen sich deshalb für verlässliche Regeln zur Anpassung künftiger Zuwächse, für eine versicherungsmathematische Konkretisierung des Dotierungsrahmens und für eine erleichterte wertgleiche Überführung bereits erdienter Anwartschaften in neue Versorgungssysteme aus.*

Das geltende Betriebsrentenrecht setzt der Anpassung bestehender Versorgungswerke an veränderte Rahmenbedingungen wie bspw. marktnahe Verzinsung, Lebenserwartung oder wirtschaftliche Lage enge Grenzen. Da die Rechtsprechung des Bundesarbeitsgerichts („3-Stufen-Theorie“) Anpassungen bei künftig zu erdienenden Anwartschaften (Future Service) oft nur unter Erfüllung strenger Anforderungen (sachlich-proportionale Gründe) zulässt, entstehen wirtschaftliche Ungleichgewichte und unerwünschte Verteilungswirkungen. Dies kann dazu führen, dass Arbeitgeber bei neuen Zusagen das Leistungsniveau deutlich reduzieren oder sich vollständig aus der bAV zurückziehen, während bestehende Zusagen unverändert fortgeführt werden.

DAV und IVS sprechen sich deshalb dafür aus, dass bei mittelbar durchgeführten Zusagen aufsichtsrechtlich unbedenkliche Eingriffe bei der durchführenden Versorgungseinrichtung auch arbeitsrechtlich ohne

Blick auf die wirtschaftliche Lage des Arbeitgebers anerkannt werden, sofern sie nicht bloßen Einsparungen dienen. Hierzu sollte der Dotierungsrahmen gesetzlich konkretisiert werden und ein versicherungsmathematischer Nachweis die Wertgleichheit sicherstellen. Zudem sind rechtssichere Wege nötig, um bereits erdiente Anwartschaften (Past Service) in neue Versorgungssysteme zu überführen. Dies beinhaltet die kollektivrechtliche Harmonisierung der Rentenanpassung sowie die wertgleiche Überführung bestehender Anwartschaften als Initialbaustein in eine neue, beitragsorientierte Versorgungsordnung, ohne die Anrechte dabei zu kürzen.

## **6. Verbesserung der Portabilität durch Einrichtung einer Portabilitätskasse**

*Bei häufigeren Arbeitgeberwechseln verteilen sich die bAV-Anwartschaften zunehmend auf mehrere Versorgungsträger. DAV und IVS sprechen sich deshalb ergänzend zu den bestehenden Übertragungsmöglichkeiten für eine zentrale Portabilitätskasse aus, bei der Anwartschaften gebündelt und im Alter aus einer Hand gezahlt werden können.*

Die Digitale Rentenübersicht schafft Transparenz über bestehende Anwartschaften auch bei wechselnden Erwerbsbiografien. Sie löst jedoch nicht das Problem, dass Versorgungsberechtigte im Alter Leistungen von mehreren früheren Arbeitgebern oder Versorgungsträgern erhalten. Gleichzeitig ist eine Übertragung auf den Versorgungsträger eines neuen Arbeitgebers nicht immer möglich.

§ 4 BetrAVG ermöglicht zwar grundsätzlich die Übertragung von Anwartschaften bei versicherungsförmigen Durchführungswegen, diese scheitert in der Praxis jedoch häufig an administrativen oder haftungsrechtlichen Hürden oder daran, dass der neue Arbeitgeber keinen passenden Durchführungsweg anbietet. Ergänzend sollte deshalb, nach dem Vorbild der Versorgungsausgleichskasse, eine privatrechtliche Portabilitätskasse geschaffen werden. Um Kosten und Wertverluste zu minimieren, sollte die Zusammenführung von Zusagen flexibel gestaltet und idealerweise erst bei Leistungsbeginn erfolgen.

DAV und IVS unterstützen die Empfehlung 30 der Alterssicherungskommission, Übertragungsprozesse zwischen Versorgungsträgern durch Standardisierung, digitale Schnittstellen und einheitliche Bewertungsverfahren zu vereinfachen. Dabei sind Höchstgrenzen für übertragbare Beträge, die Vermeidung von Transferverlusten sowie eine frühzeitige und transparente Information der Beschäftigten über ihre Übertragungsrechte und Handlungsmöglichkeiten zu berücksichtigen.

Köln, den 17.09.2026

## Über das IVS

*Das IVS – Institut der Versicherungsmathematischen Sachverständigen für Altersversorgung e.V. mit Sitz in Köln verfolgt seit seiner Gründung im Jahre 1980 das Ziel, die berufsständischen Belange seiner rund 900 Mitglieder zu fördern und sich für die öffentliche Anerkennung des Berufsstandes der Aktuarinnen und Aktuary einzusetzen. Die Mitglieder des IVS sind gleichzeitig Mitglieder der Deutschen Aktuarvereinigung e.V. (DAV) und haben somit die anspruchsvolle Ausbildung zum „Aktuar DAV“ bzw. zur „Aktuarin DAV“ absolviert. Darüber hinaus haben sie zusätzliche Prüfungen in Pensionsversicherungsmathematik, in Arbeits- und Steuerrecht sowie in der Rechnungslegung der betrieblichen Altersversorgung abgelegt. Damit haben IVS-geprüfte versicherungsmathematische Sachverständige für Altersversorgung ein breit gefächertes Fachwissen und sind wegen ihrer hohen fachlichen Qualifikation gefragte Expertinnen und Experten in allen Belangen der betrieblichen Altersversorgung.*



**Ansprechpartner/in für Rückfragen:**

**Marc-Henning Busch**

Gremienreferent

**T** 0221/912 554-224

**E** [marc-henning.busch@aktuar.de](mailto:marc-henning.busch@aktuar.de)